

111. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 110. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 98 (Bekanntmachungen) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und nachrichtlich im Kompass veröffentlicht.“ gestrichen.
 - 1.2 In Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst:
„Die Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.“
 - 1.3 In Absatz 2 wird nach dem Wort „Bundesanzeiger“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und im Kompass“ gestrichen.

Artikel 2

Der Sitzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 3. Juli 2024.

Maike Matthiessen
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 3. Juli 2024 beschlossene 111. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 14. August 2024

112-10204#00037#0030

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Biegaj